

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 452/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

André R [REDACTED] ,

[REDACTED], rue de C[REDACTED], [REDACTED] P[REDACTED]/F[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], P[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

T[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Oktober 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Dr. Lang, Gürtner und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Juli 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G R U N D E

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter prüft, ob der Vergleich vom 11. Februar 1963 nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts unwirksam oder wegen Fehlers oder Fortfalls der Geschäftsgrundlage dem Kläger ein Festhalten daran nicht zuzumuten ist, und verneint beides mit auf tatsächlichen Gehalt liegenden Erwägungen ohne Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RzV 1973, 151, 153; 1980, 13 Nr. 5 m. v. Nachw.). Eine Verschlimmerung des verfolgungsbedingten Leidenszustandes nach Abschluß des Vergleichs vermag er, sachverständig beraten, nicht festzustellen. Das schließt eine erneute Entscheidung nach §§ 35, 206 ZPO aus. Die Angriffe gegen die Beweiswürdigung eröffnen nicht den Zugang zur Revision.

Bei der Überleitung der vereinbarten Mindestrente in die Hundertsatzrente nach Art. II Abs. 4 der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG und den gleichlautenden Änderungsvorschriften

- 3 -

der folgenden Änderungsverordnungen können nur die Leistungsverbesserungen in der Anlage zu § 13 der 2. DV-HBO auf der Grundlage des einfachen Dienstes und des mittleren Hundertsatzes verlangt werden (BOH RnW 1976, 116 Nr. 31; ständig), die der feilvergleich vom 15. Juli 1976 dem Kläger gewährt. Daneben können Leistungsverbesserungen auf Grund dieser Änderungsverordnungen weiter unter Berufung auf § 242 BGB noch auf § 779 BGB verlangt werden (BOH RnW 1976, 116 Nr. 31; ständig). Abhilfe gegen einen Vergleich kommt nicht in Betracht (BOH RnW 1975, 149; 1979, 140). Die Angriffe gegen das Verfahren vermögen die Zulassung der Revision nicht zu begründen (BOH RnW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431).

Dr. Thumm

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)